

Berufsauslagen

1. Allgemeines

Gemäss § 29 StG können bei unselbständiger Erwerbstätigkeit als Berufsauslagen folgende Kosten abgezogen werden:

- die notwendigen Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, ab der Steuerperiode 2016 unter Berücksichtigung der Fahrtkostenbeschränkung (StP 29 Nr. 2);
- die notwendigen Kosten für Verpflegung und Unterkunft ausserhalb der Wohnstätte oder bei Schichtarbeit (vgl. StP 29 Nr. 4);
- bis und mit der Steuerperiode 2015 die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten (vgl. StP 29 Nr. 5 und StP 29 Nr. 6). Ab der Steuerperiode 2016 werden die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten, einschliesslich der Umschulungskosten, als allgemeiner Abzug berücksichtigt (vgl. StP 34 Nr. 28);
- die übrigen zur Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten (StP 29 Nr. 7 ff.).

Unter den abzugsfähigen Berufsauslagen werden somit die für die Ausübung der unselbständigen Erwerbstätigkeit notwendigen Kosten verstanden, insbesondere für den Arbeitsweg und die auswärtige Verpflegung.

2. Berufsnotwendigkeit der Auslagen

Notwendig sind Kosten, die ihren Grund in der beruflichen Tätigkeit haben. Als berufsnotwendig erscheint jedoch nicht jede Auslage, welche im weiteren Sinn ihren Grund im Arbeitsverhältnis hat. Es ist ein direkter Zusammenhang mit der konkreten Berufsausübung erforderlich (Richner/Frei/Kaufmann, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, § 26 N 3).

Berufskosten sind somit von den freiwillig getätigten Auslagen abzugrenzen, die im Zusammenhang mit der Lebenshaltung anfallen (Knüsel in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Art. 26 N 2).

Bei der Berechnung der notwendigen Auslagen wird in der Regel von 225 Arbeitstagen pro Jahr ausgegangen.